

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TanKE GmbH („AGB-Einkauf“)

1.	Geltung der AGB, Schriftform	1
2.	Angebot des Lieferanten	1
3.	Vertragsinhalt	1
4.	Bestellungen, Zustandekommen des Vertrags	2
5.	Erfüllungsort	2
6.	Lieferfristen, Teillieferungen, Lieferverzug	2
7.	Vergütung	2
8.	Zahlungsbedingungen	2
9.	Mitwirkung der TanKE	3
10.	Verpackung, Versand	3
11.	Eigentumsvorbehalt	3
12.	Nutzungsrechte	3
13.	Mängel	4
14.	Regressansprüche in der Lieferkette ...	4
15.	Schutzrechte Dritter	4
16.	Verjährung	4
17.	Haftung	4
18.	Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen	5
19.	Vertraulichkeit	5
20.	Datenschutz	5
21.	Abtretungsverbot	6
22.	Schlussbestimmungen	6

1. Geltung der AGB, Schriftform

1.1 Die **TanKE GmbH** („**TanKE**“; Vogelsanger Str. 321a, 50827 Köln; Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 98911) bezieht Lieferungen und Leistungen auf Grundlage ihrer Bestellung, der Leistungs- und Produktbeschreibung, der nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB-Einkauf“) und der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Zusätzlich gelten die besonderen Einkaufsbedingungen der TanKE sowie die VOB/B und VOL/B, sofern diese im Einzelfall vereinbart werden.

1.2 Entgegenstehende Allgemeine Lieferbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingun-

gen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn TanKE ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Sofern die Parteien im Einzelfall von den AGB-Einkauf abweichende individuelle Vertragsabreden treffen, haben diese Vorrang vor den AGB-Einkauf. Von der Bestellung oder den Bestimmungen dieser AGB-Einkauf abweichende Regelungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten werden allerdings nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant unter Angabe der betreffenden Regelung explizit auf die Abweichung hinweist (Bsp.: „*abweichend von Ziff. X.Y der AGB-Einkauf soll folgende Regelung gelten:...*“) und TanKE der Änderung zustimmt. Abweichende Vertragsabreden sollen schriftlich getroffen bzw. kaufmännisch bestätigt werden.

1.4 Im Übrigen wird vermutet, dass die Vertragsbedingungen die zwischen den Parteien getroffenen Abreden richtig und vollständig abbilden und dementsprechend keine Nebenabreden bestehen.

2. Angebot des Lieferanten

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Angebot nach der Angebotsanfrage und einer etwaig übersandten Anforderungsspezifikation der TanKE zu richten. Die Erstellung des Angebots hat unentgeltlich zu erfolgen. Kostenvoranschläge des Lieferanten werden von TanKE nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung, die mindestens in Textform dokumentiert sein muss, vergütet.

2.2 Angebote des Lieferanten begründen keine Verpflichtungen für TanKE.

3. Vertragsinhalt

3.1 Vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den geschlossenen Vertrag vollständig ersetzt. Entsprechendes gilt für etwaige Zusagen der TanKE im Vorfeld des Vertragsschlusses, sofern sich aus diesen nicht ausdrücklich ergibt, dass sie nach Vertragsschluss verbindlich fortgelten sollen oder TanKE die Zusagen schriftlich bestätigt.

3.2 Bestimmungen dieser AGB-Einkauf, die sich ausdrücklich auf eine bestimmte Art der Leistungserbringung bzw. einen speziellen Vertragstyp (z.B. Kauf-, Werk-, Werklieferungsvertrag) beziehen, gelten ausschließlich für die betreffende Leistungsart. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser AGB-Einkauf für alle Leistungsarten und Typenverträge.

4. Bestellungen, Zustandekommen des Vertrags

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung zu überprüfen und TankE unverzüglich über Unklarheiten, Unvollständigkeiten und erkennbare Fehler zu informieren. Entsprechendes gilt, sofern die von TankE gewählte Spezifikation für die beabsichtigte Verwendung nicht geeignet sein sollte.

4.2 Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung mittels in Textform zu übersendender Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab (Ziff. 1.3), bedarf das Zustandekommen des Vertrages der Annahmeerklärung der TankE. Ein Vertrag kommt zu den Bedingungen der Bestellung auch dann zustande, wenn der Lieferant nach Zugang der Bestellung mit der Ausführung der Leistungen beginnt (konkludente Annahme).

4.3 TankE kann eine Bestellung jederzeit vor dem Lieferdatum ändern, um (i) den Lieferort oder (ii) die Menge an Vertragsprodukten zu ändern oder (iii) das Lieferdatum nach hinten zu verschieben. Der Lieferant kann daraus entstehende Mehrkosten gegen Nachweis geltend machen. Handelt es sich um Produkte mit begrenzter Haltbarkeit, kann das Lieferdatum maximal bis zum Ende der Haltbarkeitsfrist verschoben werden.

4.4 Der Lieferant wird durch die Bestellung nicht zur Vertretung der TankE berechtigt.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort des Lieferanten ist die von TankE in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

6. Lieferfristen, Teillieferungen, Lieferverzug

6.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Liefertermine und -fristen verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, TankE unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht eingehalten werden können. Die vereinbarten Termine und/oder Fristen werden durch diese Information nicht verlängert.

6.3 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.

6.4 Bei höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Umständen (z.B. rechtmäßige Maßnahmen des Arbeitskampfs, Betriebsstörungen, Krieg, Im- und Exportverbote, Energiemangel, Rohstoffmangel), die den Lieferanten ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die ver-

traglichen Leistungen zum vereinbarten Termin zu erbringen, verlängert sich die Ausführungsfrist – auch während des Verzugs – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Aufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

7. Vergütung

7.1 Soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die geschuldete Vergütung ein Festpreis. Dieser umfasst Auslagen, Fremdkosten, Reisekosten und Spesen. Mitumfasst sind auch Versandkosten und die Lieferung „frei Haus“.

7.2 Vereinbaren die Parteien eine aufwandsbasierte Abrechnung, sind Reisekosten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TankE erstattungsfähig.

7.3 Sofern sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung die Preise des Lieferanten verbessern, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise auch gegenüber der TankE.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungen des Lieferanten müssen Euro-Beträge ausweisen, die in der Bestellung angegebene Bestellnummer enthalten und die Leistungsbestandteile detailliert beschreiben. Sie müssen zudem in Ausdrucksweise, Reihenfolge der Rechnungsposten und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

8.2 Vereinbaren die Parteien im Einzelfall in Abweichung von Ziff. 7.1, dass TankE Auslagen, Fremdkosten und/oder Spesen gesondert nach Aufwand vergütet, sind diese in der Rechnung aufgeschlüsselt nach Posten, Menge sowie Einzel- und Gesamtpreis anzugeben und durch Belegvorlage (Kopie) nachzuweisen.

8.3 Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, werden Rechnungsbeträge innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, keinesfalls jedoch vor Wareneingang und Abnahme.

8.4 Rechnungen gelten erst als zugegangen, wenn sie bei der zentralen Rechnungsstelle der TankE unter der in den Vertragsunterlagen benannten Rechnungsadresse eingehen.

8.5 Für den Verzugsseintritt und die Verzugsfolgen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.6 Mit der Zahlung erkennt TankE keine Konditionen oder Preise an. Die Zahlung stellt weder eine vorbehaltlose Annahme des Leistungsgegenstandes dar

noch verzichtet TankE mit der Zahlung auf Mängelrügen oder sich aus Mängeln ergebende Rechte.

9. Mitwirkung der TankE

9.1 TankE obliegt die Erbringung der vertraglich festgelegten Mitwirkungshandlungen.

9.2 Sollte TankE für den Leistungserfolg erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht hinreichend erbringen, wird der Lieferant dies unverzüglich schriftlich rügen. Kommt der Lieferant dieser Rügepflicht nicht nach, kommt TankE mit den Mitwirkungshandlungen nicht in Verzug und der Lieferant kann sich nicht auf die fehlende Mitwirkung berufen.

10. Verpackung, Versand

10.1 Der Lieferant wird für jede einzelne Sendung getrennt von der Ware und der Rechnung am Tag des Versands eine Versandanzeige übersenden.

10.2 Darüber hinaus wird der Lieferant der Lieferung einen Lieferschein beifügen. Für den Transport hat der Lieferant die für TankE günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.

10.3 Die Ware muss fachgerecht so verpackt werden, dass Transportschäden vermieden werden. Hierbei sind Verpackungsmaterialien nur in dem für diese Ziele erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Übereignung der gelieferten Ware an TankE erfolgt unbedingt bei Übergabe.

11.2 Vereinbaren die Parteien im Einzelfall einen Eigentumsvorbehalt, erlischt dieser spätestens mit der Zahlung des geschuldeten Kaufpreises für die gelieferte Ware. Unabhängig davon ist TankE berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb auch vor Kaufpreiszahlung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung weiter zu veräußern. Ein erweiterter oder auf die Weiterverarbeitung erstreckter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

12. Nutzungsrechte

12.1 Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, gewährt der Lieferant der TankE unwiderruflich das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, den Gegenstand der Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten (auch in Teilen) zu nutzen, zu verarbeiten, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. Der Lieferant verpflichtet sich, gegen jedwede Nutzung der Lieferungen und/oder Leistungen durch TankE oder Kunden

der TankE keine eigenen Schutzrechte geltend zu machen.

12.2 Der Lieferant stellt sicher, dass TankE und Kunden der TankE durch den Bezug, den Besitz, das Anbieten, die Benutzung, die Verarbeitung oder die Weiterveräußerung der Lieferungen und/oder Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Design- oder Urheberrechte Dritter, einschließlich entsprechender Schutzrechtsanmeldungen im Ursprungsland des Lieferanten, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Gemeinschaft verletzen. Gleiches gilt für ein Land, in das die Lieferung endgültig verbracht werden soll, soweit dieses Land dem Lieferanten vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurde.

12.3 An individuell für TankE erstellten Werken, Designs, Fotografien, Computerprogrammen, Grafiken, Datensammlungen und sonstigen individuell für TankE erstellten Arbeitsergebnissen (nachfolgend einheitlich als „Arbeitsergebnis“ bezeichnet) gewährt der Lieferant der TankE abweichend von Ziff. 12.1 unwiderruflich ein nicht-ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht, diese Arbeitsergebnisse in unveränderter oder veränderter Form für die betrieblichen Zwecke der TankE, insbesondere Beratung für sowie Planung, Realisierung, Betrieb, Abrechnung und Instandhaltung der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität bei TankE-Kunden in allen bekannten und noch unbekannten Nutzungsarten beliebig zu nutzen („bestimmungsgemäße Nutzung“). Dies umfasst (nicht abschließend) die Übertragung und Lizenzierung des Nutzungsrechts. Die Rechteeinräumung gilt insbesondere, aber nicht abschließend, auch für Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Modelle, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. TankE erhält an diesen das Recht, sie zu veröffentlichen, sie durch beliebige Verfahren auf beliebige Träger und Medien analog und digital zu vervielfältigen, sie öffentlich wiederzugeben und zugänglich zu machen, auszustellen, zu archivieren und in Datenbanken einzustellen, Vervielfältigungsstücke digital und analog auf beliebigen Medien zu verbreiten, sie zu bearbeiten oder in irgendeiner Form umzugestalten und weiterzuentwickeln oder Dritten diese Nutzungen zu erlauben.

In Bezug auf individuell erstellte Arbeitsergebnisse, die als Computerprogramme im Sinne des § 69a UrhG zu qualifizieren sind, umfasst die bestimmungsgemäße Nutzung der TankE inhaltlich insbesondere das übertragbare und lizenzierbare Recht, die Computerprogramme zu nutzen, d.h. insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auf beliebigen Medien oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, zu archivieren, drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen, auf beliebigen Medien in körperlicher oder unkörperlicher Form – auch gewerblich

– zu verbreiten, zu verleihen und zu vermieten. TankE darf solche Computerprogramme abändern, übersetzen, bearbeiten, weiterentwickeln oder auf andere Weise umgestalten, arrangieren und die Ergebnisse vervielfältigen und in jeder Form – körperlich oder unkörperlich verbreiten, wiedergeben und öffentlich zugänglich machen, einschließlich der Online-Nutzung in und aus Speichermedien, Datennetzen sowie insbesondere auch in und aus Cloud- oder SaaS-Diensten bzw. sonstigen Online- und Plattformdiensten. TankE ist berechtigt, alle ihr eingeräumten Rechte zu übertragen, Lizenzen einzuräumen und die Computerprogramme kommerziell zu verwerten. Die Nutzungsrechte beziehen sich auf die Software, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen. Eine Verpflichtung der TankE zur Offenlegung des Quellcodes besteht nicht.

13. Mängel

13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die geschuldete Ware und/oder Leistung keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit entspricht und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Zudem leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass die geschuldete Lieferung oder Leistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, dem Produktsicherheitsgesetz, den geltenden Sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallvergütungsvorschriften entspricht.

13.2 TankE wird dem Lieferanten Mängel anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei offensichtlich erkennbaren Mängeln, die bei einer Sichtprüfung festgestellt werden können, beträgt sie mindestens fünf Werktagen nach Ablieferung. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von mindestens sieben Werktagen nach Feststellung des Mangels.

13.3 Die Kosten für Prüfung und Nacherfüllung trägt der Lieferant. Dies gilt – unbeschadet einer eventuellen Schadensersatzhaftung der TankE – auch dann, wenn sich herausstellen sollte, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. TankE haftet insoweit jedoch nur dann, wenn TankE kannte oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

13.4 Kann die Nachbesserung durch den Lieferanten in dringenden Fällen nicht abgewartet werden, kann TankE die Mängel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten

Kostenersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Mängelrechte der TankE bleiben davon unberührt.

14. Regressansprüche in der Lieferkette

14.1 Neben den Mängelansprüchen stehen TankE die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette zu. Insbesondere ist TankE berechtigt, vom Lieferanten diejenige Art der Nacherfüllung zu verlangen, die TankE ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet.

14.2 Die Ansprüche der TankE aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch TankE oder einen Kunden der TankE weiterverarbeitet wurde.

15. Schutzrechte Dritter

15.1 Der Lieferant stellt TankE von Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung der Schutzrechte Dritter frei, soweit diese Ansprüche aus vertragsgemäßen Nutzungen der vom Lieferanten gelieferten Leistungen bzw. Leistungsergebnisse durch TankE oder Kunden der TankE hergeleitet werden. Vom Freistellungsanspruch der TankE umfasst sind auch alle notwendigen Aufwendungen der TankE aus und im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten.

15.2 Vorstehende Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung auf der Beistellung rechtsverletzender Vorrichtungen oder Verfahren durch TankE beruht.

16. Verjährung

16.1 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

16.2 Bei berechtigten Mangelrügen verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mangelrüge und Mangelbeseitigung liegende Zeitspanne. Erneuert der Lieferant den Liefergegenstand im Rahmen der Nacherfüllung, beginnt die Verjährungsfrist erneut. Wird der Liefergegenstand nur teilweise erneuert, beginnt die Verjährungsfrist für die erneuerten Komponenten erneut. Vorsorglich wird klargestellt, dass ein Neubeginn der Verjährungsfrist nicht eintritt, wenn der Lieferant erkennbar nicht im Rahmen seiner Mangelbeseitigungspflichten handelt.

17. Haftung

17.1 Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Lieferant unbeschränkt.

17.2 Der Lieferant haftet ebenfalls unbeschränkt für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung TankE regelmäßig vertrauen darf („vertragswesentliche Pflichten“).

17.3 Der Lieferant stellt TankE von Ansprüchen aus Produzentenhaftung und dem Produkthaftungsgesetz frei, soweit die Haftungsursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferers gesetzt wurde. Im Rahmen der Produkthaftung ist der Lieferant zudem verpflichtet, der TankE Aufwendungen aus und im Zusammenhang mit Rückrufaktionen zu erstatten.

17.4 In sonstigen Fällen der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferanten auf die Höhe der Deckungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt, die mindestens 1.000.000 € betragen muss.

18. Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

18.1 Ist der Vertrag als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren, ist TankE im Falle der ordentlichen Kündigung auch zu Teilkündigungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Teilkündigung dem Lieferanten unzumutbar ist.

18.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der TankE zur außerordentlichen Kündigung des Dauerschuldverhältnisses berechtigt, liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Der Lieferant beseitigt die Folgen einer von ihm zu vertretenden Verletzung der Vertragspflichten nicht innerhalb der von TankE gesetzten Frist.
- Die Erfüllung des Vertrages ist infolge einer Vermögensverschlechterung des Lieferanten gefährdet.
- Der Lieferant stellt ein pflichtwidriges Verhalten trotz Abmahnung nicht ab.

19. Vertraulichkeit

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten betriebsinternen technischen und kaufmännischen (z. B. Preise, Kosten u. ä.) Informationen der TankE einschließlich solcher Informationen, die (a) ihm aus Plänen, Skizzen, Zeichnungen und Spezifikationen der TankE offenbart werden (b) im Rahmen von Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken erhalten werden oder (c) sich aus etwaigen Mustern ergeben - nachfolgend zusammen als **"Informationen"** bezeichnet - nur für die Zwecke und im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrags zu nutzen, sie im Übrigen jedoch

- vertraulich zu behandeln und Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch TankE nicht zugänglich zu machen und

- nur solchen Personen zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke des Vertrags benötigen und die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

19.2 Vorstehende Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für welche der Lieferant nachweist, dass sie

- vor dem Empfang hiervon Kenntnis hatte; oder
- der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren; oder
- der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass sie hierfür verantwortlich war; oder
- ihr zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind; oder
- vom Lieferanten bereits unabhängig entwickelt worden sind, wobei die unabhängige Entwicklung schriftlich nachzuweisen ist.

19.3 Vorstehende Geheimhaltungspflichten gelten über die Beendigung des Vertrages bis zum Bekanntwerden der Informationen hinaus.

20. Datenschutz

20.1 TankE verarbeitet personenbezogene Daten des Lieferanten zum Zwecke der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO). Die Verarbeitung umfasst unter anderem die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Korrespondenzzwecke. Eine Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DS-GVO zudem zu Zwecken der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, namentlich der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, sowie gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO zu Dokumentations- und Beweissicherungszwecken. Daneben verarbeitet TankE personenbezogene Daten von Lieferanten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO zur Pflege der Geschäftsbeziehung. Soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO beruht, steht dem Lieferant ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO zu. Weitere Einzelheiten zur Datenverarbeitung bei TankE sind den allgemeinen Datenschutzhinweisen der TankE zu entnehmen.

20.2 Sofern der Lieferant mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird und damit als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO für TankE tätig wird, werden die Parteien vorab eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen.

21. Einhaltung von Gesetzen

21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und

Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

21.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferte Ware allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat TankE die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

21.3 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 21 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

22. Abtretungsverbot

Der Lieferant darf Forderungen gegen die TankE, die keine bezifferten Geldforderungen sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TankE an Dritte abtreten.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Eine Referenzkundennennung durch den Lieferanten bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der TankE.

23.2 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Lieferant nur wegen Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufrechnung und zu Zurückbehaltungsrechten.

23.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Deutschen Internationalen Privatrechts.

23.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Köln, sofern der Lieferant Kaufmann ist. TankE ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.